

Vorlage 704/20 Bahnstraße

Sehr geehrter Oberbürgermeister , meine Damen und Herren,

seit dem 3.10.1998 wurde mit der Änderung der StVO die allgemeine Benutzungspflicht aufgehoben. Mich freut das die Verwaltung mit dieser Vorlage 704/20 zwar ankündigt in Zukunft zu prüfen. Dieser Prüfpflicht ist Sie trotz der Ortstermine bezüglich des Wiedener Kreuzes nicht nachgekommen. Vielmehr Verweist die Vorlage 0039/21 sogar auf diese Vorlage. Wir müssten also jetzt die Sitzung unterbrechen damit Sie Gelegenheit haben diese duhaus umstrittene Vorlage zu lesen. Dort werden Sie dann lesen "4.

Radwegebenutzungspflicht Bahnstraße: Der Radverkehr wird aus Süden kommend in Fahrtrichtung Norden über den straßenbegleitenden, benutzungspflichtigen, kombinierten Geh- und Radweg, der bereits im Bereich der Einmündung Nathrather Straße beginnt, geführt (siehe hierzu auch die Drucksache VO/0704/20). Die Benutzungspflicht endet im Bereich der Bahnstraße Hsrn. 292. Dort kann der Radverkehr über den vorhandenen abgesenkten Bordstein im Bereich der Grundstückszufahrten sicher auf die Fahrbahn fahren und sich frühzeitig in die gewünschte Fahrspur einordnen. In Fahrtrichtung Süden ist der westliche Gehweg bis zur Bahnstraße ggü. Hsrn. 198 für den Radverkehr freigegeben. Diese Freigabe wurde 2014 mittels der Drucksache VO/0853/13 beschlossen. "

Auch die Vorlage 853/13 beschäftigte sich keineswegs mit der rechtswidrigen Benutzungspflicht sondern war ausschließlich ein Angebot auf der anderen Seite zumindest teilweise ein Angebot für Radfahrende zu schaffen die sich in der Gegenrichtung nicht trauen die Fahrbahn zu nutzen. In diesem fall ein Gehweg mit Fahrrad freigabe obwohl dieser Gehweg nicht den Vorgaben der StVO und ERA 2010 in gänze entspricht.

Den in der anderen Richtung ist keine Benutzungspflicht vorliegt und auch der Radfahrer in der Gegend Richtung keine Benutzungspflicht vorliegt, darf stark bezweifelt werden das eine besondere Gefahrenlage vorliegt. Insbesondere weil auf der Bahnstraße in Fahrtrichtung Wieden keine Radverkehrsführung bis zur Natrather Straße vorhanden ist.

Ein guter Radweg wird in der Regel auch genutzt, unabhängig davon ob dieser benutzungspflichtig ist oder auch nicht. Die Benutzungspflicht ist somit aufzuheben was keineswegs bedeutet das der bestehende Nutzung von Radfahrer zwingend unterbunden werden muss. Mit Hilfe von der StVO vorgesehene Möglichkeiten kann dieser mit Piktogramme als sonstiger Radweg ausgewiesen werden. Ich möchte allerdings anmerken das dieser dann sonstige Radweg zukünftig im Rahmen des Radwegekonzeptes betrachtet werden müsste da dieser allein schon aufgrund der Zufahrt im Kreuzungsbereich und wieder Aufführung auf die Fahrbahn nicht den Regelwerken (Stand der Technik entsprechen).

Auch in diesem fall würde ich mich freuen, wenn Sie diesen Bürgerantrag an den zuständigen Ausschuss für Verkehr/ BV Vohwinkel überweisen, womöglich mit der bitte an die Verwaltung einer Präsentation zu der Radverkehrsführung, die unabhängig zu meinen Bürgerantrag zur Aufhebung der Benutzungspflicht erstellt wird.

vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit -----

